
S 2 RJ 518/00 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 RJ 518/00 A
Datum	08.05.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 451/03
Datum	16.12.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 8. Mai 2003 wird, soweit der Kläger eine höhere Rente begehrt, als unbegründet zurückgewiesen, im übrigen als unzulässig verworfen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger macht in der Berufung Nebenforderungen aus einer Klage auf Rente wegen Erwerbs-/Berufsunfähigkeit geltend und begehrt eine höhere als die bewilligte Rente.

Der 1936 im ehemaligen Jugoslawien geborene Kläger ist kroatischer Staatsangehöriger mit dortigem Wohnsitz. Auf seiner Beschäftigungen in seiner Heimat legte er auch 35 rentenrechtliche Monate in der Bundesrepublik Deutschland zurück (20.07.1971 bis 21.11.1975).

In seiner Heimat wurde er am 09.06.1981 als Passant von einem Auto angefahren und erlitt dabei ein Polytrauma, insbesondere mit Frakturen an Armen und Beinen,

einer Gehirnerschütterung und einer Gehirnuquetschung. In der Folge entwickelten sich ein hirnorganisches Psychosyndrom sowie Persönlichkeitsänderungen. Deshalb anerkannte die Beklagte auf Antrag vom 01.10.1990 mit bestandskräftigem Bescheid vom 22.06.1994/Widerspruchsbescheid vom 14.09.1994 den Eintritt von Erwerbsunfähigkeit im Jahre 1992 bei gleichzeitiger Ablehnung einer Rentengewährung mangels versicherungsrechtlicher Voraussetzungen.

Einen weiteren Antrag vom 10.12.1998 wertete die Beklagte als Überprüfungsbegehren, beschied dieses jedoch abschließig (Bescheid vom 24.11.1999/Widerspruchsbescheid vom 08.02.2000). Im Klageverfahren vor dem Sozialgericht Landshut (SG) hat die Beklagte am 14.11.2002 ein Anerkenntnis abgegeben, nachdem die gerichtliche Beweisaufnahme Erwerbsunfähigkeit ab Unfalldatum ergeben hatte. Dieses Angebot hat der Kläger nicht angenommen. Mit Gerichtsbescheid vom 08.05.2003 hat das SG zugestimmt am 28.05. 2003 hat das SG die Beklagte zur Leistung von Erwerbsunfähigkeitsrente entsprechend deren Anerkenntnis verurteilt. Dem hat die Beklagte mit Renten- und Verzinsungsbescheid vom 16.07.2003 entsprochen.

Mit der am 25.08.2003 eingegangenen und mit Schriftsatz vom 08.12.2003 zusätzlich begründeten Berufung beantragt der Kläger sinngemäß, 1. festzustellen, dass er das Angebot vom 14.11.2002 nicht angenommen hat, 2. den Unfall vom 09.06.1981 als Arbeitsunfall zu entschädigen, 3. die Verzugszinsen zeitlich und der Höhe nach festzusetzen, 4. die zu erstattenden außergerichtlichen Kosten mit 750,00 EUR festzusetzen, 5. die Beklagte zur Gewährung einer höheren Altersrente zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des SG Landshut vom 08.05.2003 als unzulässig zu verwerfen.

Beigezogen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung vom 16.12. 2003 waren die Verwaltungsakten der Beklagten. Auf diese Akten sowie auf die Gerichtsakten beider Rechtszüge wird zur Ergänzung des Tatbestandes Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die fristgerecht eingelegte Berufung ist weitgehend unzulässig. Sie ist unbegründet, soweit der Kläger eine höhere als die gewährte Rente begehrt.

1. Dem Antrag auf Feststellung, der Kläger habe das Angebot der Beklagten vom 14.11.2002 nicht angenommen, fehlt das Rechtsschutzbedürfnis. Richtigerweise enthält der angegriffene Gerichtsbescheid vom 08.05.2003 keinerlei Ausführungen dazu, dass der Kläger das Angebot angenommen habe. Das SG hat vielmehr zutreffend eine dem Anerkenntnisurteil entsprechende Entscheidung erlassen, die gerade voraussetzt, dass ein unterbreitetes Anerkenntnis nicht angenommen worden ist ([§§ 105, 125, 202 Sozialgerichtsgesetz](#) - [§ SGG](#) -, [§ 307 Zivilprozessordnung](#) - [§ ZPO](#) -; Meyer-Ladewig, SGG, 7. Auflage, [§ 125](#)

Rdnr.3h, Â§ 101 Rdnr.19).

2. Erstmals mit der Berufung macht der KlÃ¤ger geltend, der Verkehrsunfall vom 09.06.1981 sei als Arbeitsunfall zu entschÃ¤digen. Bevor Ã¼ber dieses Begehren gerichtlich entschieden werden kann, wÃ¤re ein Verwaltungsverfahren durchzufÃ¼hren ([Â§ 78 SGG](#)); das vor diesem Verwaltungsverfahren eingeleitete gerichtliche Verfahren ist unzulÃ¤ssig.

Im Ãbrigen wÃ¤re ein im vormaligen Jugoslawien bei einer dort mÃ¶glicherweise bestehenden BeschÃ¤ftigung erlittener Unfall nicht als Arbeitsunfall gemÃ¤Ã [Â§Â§ 7, 8](#) Siebtes Buch Sozialgesetzbuch â SGB VII -, Gesetzliche Unfallversicherung (bzw. nach den inhaltlich gleichlautenden VorgÃ¤ngerregelungen der Reichsversicherungsordnung) nach deutschem Recht zu entschÃ¤digen.

3. Vor einer gerichtlichen ÃberprÃ¼fung der mit Bescheid vom 16.07.2003 festgestellten Verzinsung wÃ¤re ein Widerspruchsverfahren durchzufÃ¼hren gewesen ([Â§ 78 SGG](#)). Das entsprechende Begehren des KlÃ¤gers ist im Berufungsverfahren unzulÃ¤ssig. Eine Zulassung als sachdienliche Klageerweiterung ist nicht angebracht.

Im Ãbrigen sind Fehler in der von der Beklagten ausgesprochenen Verzinsung weder erkennbar noch konkret vom KlÃ¤ger gerÃ¼gt.

4. In gleicher Weise unzulÃ¤ssig ist die Berufung, soweit der KlÃ¤ger die Festsetzung von 750,00 EUR auÃergerichtlicher Kosten begehrt. Insoweit wÃ¤re das Kostenfestsetzungsverfahren gemÃ¤Ã [Â§ 197 SGG](#) durchzufÃ¼hren. Allerdings ist nicht erkennbar, dass dem anwaltlich nicht vertretenen KlÃ¤ger auÃergerichtliche Kosten in der genannten HÃ¶he zu erstatten sein kÃ¶nnten.

5. Soweit der KlÃ¤ger eine hÃ¶here als die von der Beklagten bescheidmÃ¤Ãig gewÃ¤hrte Rente begehrt, insbesondere mit Schreiben vom 08.12.2003 unter Vorlage eines Schreibens der Deutschen Speisewagengesellschaft, ist die Berufung unbegrÃ¼ndet. Die entsprechenden Zeiten sind bereits frÃ¼herem Vorbringen und bereits frÃ¼her vorgelegten Unterlagen folgend dem Grunde und der HÃ¶he nach zutreffend bei der Berechnung der RentenhÃ¶he berÃ¼cksichtigt worden ([Â§Â§ 63, 64](#) ff. Sechstes Buch Sozialgesetzbuch â SGB VI -).

Die Berufung bleibt damit in vollem Umfange ohne Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

GrÃ¼nde zur Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich ([Â§ 160 Abs.2 Nrn.2 und 3 SGG](#)).

Erstellt am: 13.04.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024